



ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)	
	Wohnflächen
	Dorfgebiete
	Sondergebiete gemäß Einschrieb
Fläche für Gemeindebedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)	
	Gemeindebüro und Feuerwehr
	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Flächen für überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)	
	Überörtliche Hauptverkehrsstraßen
	Wanderwege (Fuß-/Rad-/Reitwege)
Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)	
	Parkanlage (Dorfweise & Änger)
	Friedhof
	Spielplatz
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)	
	Wasserschutzgebietszonen: II = Zone 2 (engere Schutzzone) III = Zone 3 (äußerer Schutzzone)
	Fließgewässer
Flächen für Landwirtschaft und Wald	
	Flächen für die Landwirtschaft
	Flächen für Wald
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)	
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Kennzeichnung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB)	
	Boden, der erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist
	Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist
Nachrichtliche Übernahmen, Sonstige Planzeichen (§ 5 Abs. 4 BauGB)	
	20 KV-Stromleitung
	Rohtstoffpipine
	Grenze des Bauschutzbereich für den Flugplatz Laage
Hinweise	
	sonstige Altlastenverdachtstandorte
Geschützte Biotope (§ 5 Abs. 4 BauGB)	
	geschützte Biotope gem. § 20 LNatG M-V
	gesch. Allee/Baumreihe gem. § 27 LNatG M-V
	Baudenkmal
	Bodendenkmalbereich bei dem angesichts seiner Bedeutung einer Überbauung oder Nutzungsänderung - auch der Umgebung gem. § 1 (3) DSchG M-V (vgl. auch § 7 (1)b DSchG M-V) nicht zugestimmt werden kann
	Bereiche, in denen sich Bodendenkmale befinden, deren Beseitigung oder Veränderung nur nach Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde erfolgen darf (§ 7 (1) DSchG M-V)

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt nach folgenden Rechtsgrundlagen: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1985 (BGBl. I, Seite 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz zur Änderung des BauGB vom 20.06.1996; Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1993 (BGBl. I, Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I, Seite 446); Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, Seite 58).
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Vertretung der Gemeinde vom 11.11.1999. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 11.11.1999 bis zum 18.11.1999 erfolgt.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 11.11.1999 durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1. BauGB mit Schreiben vom 11.11.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 11.11.1999 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung sowie dem Erläuterungsbericht hat in der Zeit vom 11.11.1999 bis zum 18.11.1999 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in der Zeit vom 11.11.1999 bis zum 18.11.1999 wurde die öffentliche Auslegung - ortsüblich bekanntgemacht.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11.11.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 11.11.1999 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 11.11.1999 gebilligt.

- Die Genehmigung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 11.11.1999, Az. 514 414 510/1 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 11.11.1999 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 11.11.1999 bestätigt. Die kenntlichgemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom 11.11.1999 gemäß § 6 Abs. 3 BauGB von der Genehmigung ausgenommen.
- Der Flächennutzungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.
- Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 11.11.1999 bis zum 18.11.1999 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln - ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 BauGB) und hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist damit am 11.11.1999 wirksam geworden.

Denkmale (§ 5 Abs. 4 BauGB)	
	Baudenkmal
	Bodendenkmalbereich bei dem angesichts seiner Bedeutung einer Überbauung oder Nutzungsänderung - auch der Umgebung gem. § 1 (3) DSchG M-V (vgl. auch § 7 (1)b DSchG M-V) nicht zugestimmt werden kann
	Bereiche, in denen sich Bodendenkmale befinden, deren Beseitigung oder Veränderung nur nach Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde erfolgen darf (§ 7 (1) DSchG M-V)

Abschrift

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
GEMEINDE RUKIETEN**

Amt Schwaan
Landkreis Bad Doberan

Maßstab 1: 10.000

Gezeichnet: Möller	Geprüft: König	Projekt-Nr.: 780-01368-35
Bearbeitet: König	Projekt-Ing.: König	Datum: Oktober 1999

GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH
Zweigniederlassung Güstrow
18273 Güstrow - Heideweg 60 • Tel. 03843 / 6945-0 • Fax 03843 / 6945-11